

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Mai 2005

Nr. 2005/1010

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Fulenbach Los 2 Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie

1. Einleitung

Das Bau- und Justizdepartement übertrug durch Verfügung vom 10. Januar 2002 die Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Fulenbach Los 2 Armin Weber, Ingenieur-Geometer im Büro Buxtorf Lerch Weber AG in Trimbach. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf die Liegenschaften im Bau- und Landwirtschaftsgebiet, welche mit Los 1 noch nicht erhoben worden sind.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 4. Dezember 2003 bis 5. Januar 2004 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 20. April 2005, das Vermessungswerk Fulenbach Los 2 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr.	96'452.70
Anteil Bund	Fr.	57'871.60
Anteil Kanton	Fr.	19'290.55
Anteil Gemeinde	Fr.	19'290.55

Der Bund hat seinen Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2002 abgegolten. Der Fehlbetrag wird zu Lasten des kantonalen AV-Kontos verbucht.

Der Kanton hat die Kosten für das Vorprojekt und für die Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde.

Die Gemeinde Fulenbach hat in den Jahren 2002, 2003 und 2004 je eine Teilzahlung von Fr. 2'940.– ausgerichtet. Abzüglich dieser Ratenzahlungen verbleibt der Gemeinde ein Anteil von Fr. 10'470.55.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Gemeinde Fulenbach	Schlusszahlung an das Amt für Geoinformation	Fr. 10'470.55
--------------------------	---	---------------

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Fulenbach Los 2 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 19'290.55 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Fulenbach Los 2 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2002 erfolgt.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt von der Gemeinde Fulenbach die Zahlung der Schlussrate von Fr. 10'470.55 einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A70242.
- 3.5 Die Amtschreiberei Olten-Gösigen wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Fulenbach Los 2 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 2. Mai 2005

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Fulenbach, 4629 Fulenbach, mit Dossier Nr. 2

A. Weber, Ing.-Geometer, Buxtorf Lerch Weber AG, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach, mit Dossier Nr. 3

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext:

"Anerkennung der Amtlichen Vermessung Fulenbach Los 2

Die Amtliche Vermessung Fulenbach Los 2, die Ersterhebung der Liegenschaften über das Bau- und Landwirtschaftsgebiet umfassend, welche mit Los 1 noch nicht erhoben worden sind, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")